

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Entwurf eines Gesetzes zum Neuerlass des Hamburgischen Informationsfreiheitsgesetzes

I.

Anlass

Das Informationsrecht der Bürgerinnen und Bürger ist von besonderer Bedeutung, um die Transparenz und damit die Akzeptanz des Verwaltungshandelns zu erhöhen. Zudem ermöglicht es ihnen, sich im Vorfeld politischer Entscheidungen die notwendigen Informationen zu verschaffen, um sich eine alle maßgeblichen Umstände berücksichtigende Meinung bilden und entsprechend qualifizierte Vorschläge zur besseren Gestaltung eines Vorhabens einbringen zu können. Auch wird das Kostenbewusstsein der Verwaltung noch weiter geschärft, weil Nachfragen einen Rechtfertigungsdruck erzeugen.

Der Geltungsbereich des Hamburgischen Informationsfreiheitsgesetzes war bisher auf den Bereich der unmittelbaren Staatsverwaltung und der für diese tätigen Verwaltungshelfer beschränkt. Die seit dem 1. August 2006 gewonnenen positiven Erfahrungen geben Anlass, den Anwendungsbereich des Hamburgischen Informationsfreiheitsgesetzes zu erweitern und nunmehr auch Informationsrechte gegenüber Anstalten, Körperschaften, Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Beliehenen zu begründen, den Kreis der Anspruchsberechtigten zu erweitern, die Ausnahmetatbestände zurückzuführen und die Möglichkeiten zur Durchsetzung eines Informationsanspruchs zu stärken.

II.

Gegenstand des Gesetzentwurfs

Das Gesetz erweitert die Informationsrechte der Bürger nachhaltig:

Der Anwendungsbereich des Hamburgischen Informationsfreiheitsgesetzes, der bisher auf die Hamburger Behörden und deren unselbständige Untergliederungen, soweit sie der unmittelbaren Staatsverwaltung zuzurechnen sind, beschränkt

ist, wird durch § 3 Absatz 1 HmbIFG nunmehr auf den Bereich der mittelbaren Staatsverwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg, also Anstalten, Körperschaften und Stiftungen öffentlichen Rechts, ausgedehnt.

Die bisherige Beschränkung der Anspruchsberechtigung auf Antragstellende, die Unionsbürger sind oder in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union Wohnsitz oder Sitz haben, wird aufgegeben, so dass nunmehr jede natürliche und juristische Person des Privatrechts antragsberechtigt ist.

Die Ausschlussstatbestände umfassten bisher nicht nur die in § 1 Absatz 3 Nummern 1 bis 5 HmbIFG aufgeführten Tatbestände, sondern auf Grund der Konzeption als Verweisgesetz auch alle Ausschlussnormen des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes. Auf den pauschalen Ausschlussbestand für laufende Verfahren in § 1 Absatz 3 Nummer 5 HmbIFG wird künftig verzichtet; an seine Stelle tritt die differenzierte Regelung des § 9 HmbIFG, der den Bürgern einen weitest möglichen Zugriff auf die Entscheidungsgrundlagen gewährt, ohne den Entscheidungsprozess der auskunftspflichtigen Stellen zu beeinträchtigen. Der Tatbestand des § 1 Absatz 3 Nummer 1 HmbIFG wurde modifiziert. Aus dem umfänglichen Katalog der Ausschlussstatbestände zum Schutz besonderer öffentlicher Belange des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes wurden nur diejenigen bewahrt, die unverzichtbar sind, um einen Schaden von der Freien und Hansestadt Hamburg, anderen Ländern, dem Bund oder Privaten abzuwenden.

Auch wird nachhaltig auf eine beschleunigte Abwicklung von Informationsersuchen hingewirkt, indem spätestens nach zweimonatiger Untätigkeit ein ablehnender Verwaltungsakt fingiert und damit die Möglichkeit der Widerspruchseinlegung geschaffen wird. Zudem erhalten die Bürger die Möglichkeit, sich bei Unzufriedenheit mit der Bearbeitung eines Informationsanliegens an die oder den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu wenden.

III.

Der Hamburgische Datenschutzbeauftragte

Der Hamburgische Datenschutzbeauftragte ist beteiligt worden. Mehrere seiner Einwendungen und Vorschläge wurden berücksichtigt. Er behält sich vor, zu einzelnen Vorschriften im Rahmen der parlamentarischen Beratung des Gesetzentwurfs Stellung zu nehmen.

IV.

Kosten

Durch die Erweiterung der Informationsrechte werden bei den auskunftspflichtigen Stellen zusätzliche Personal- und Sachkosten entstehen, die derzeit nicht beziffert werden können. Deren Höhe hängt vor allem von der Zahl der Anträge und dem organisatorischen Aufwand der Informationsaufbereitung und -veröffentlichungen für die auskunftspflichtigen Stellen ab. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass die Bürgerinnen und Bürger maßvoll mit ihren Informationsrechten umgehen und nur geringe Zusatzbelastungen entstehen. Inwieweit sich diese Erfahrungen übertragen lassen, lässt sich noch nicht abschätzen. Sollten die betroffenen auskunftspflichtigen Stellen einen durch den Neuerlass des Hamburgischen Informationsfreiheitsgesetzes entstehenden Mehraufwand nicht aus vorhandenen Mitteln abdecken können, ist in Abstimmung

mit der Finanzbehörde in eine Prüfung weiterer Finanzierungsmöglichkeiten einzutreten.

Bei der oder dem Hamburgischen Datenschutzbeauftragten entstehen zusätzliche Personalkosten, weil sie oder er zugleich die Aufgabe der oder des Beauftragten für Informationsfreiheit erhält. Ausgehend von den Erfahrungen des Bundes und anderer Länder sind deshalb mit Inkrafttreten des Gesetzes zwei Stellen des höheren Dienstes (eine Stelle Regierungsdirektorin/Regierungsdirektor A 15, eine Stelle Oberregierungsrätin/Oberregierungsrat A 14) mit Personalkosten von 156.000 Euro neu zu schaffen. Die ggf. jahresanteilig im Haushaltsjahr 2008 entstehenden Kosten werden durch Umschichtungen innerhalb des Kontenrahmens für Dienstbezüge im Einzelplan 2 gedeckt. Die ab 2009 entstehenden zusätzlichen Personalkosten werden mit dem Entwurf des Haushaltsplan 2009/2010 beantragt.

V.

Die Bürgerschaft wird gebeten,

1. den anliegenden Gesetzentwurf zu beschließen.
2. im Kapitel 2050 die folgenden Planstellen neu schaffen:
 - 1 Stelle Regierungsdirektorin/Regierungsdirektor A 15
 - 1 Stelle Oberregierungsrätin/Oberregierungsrat A 14

Gesetz

zum Neuerlass des Hamburgischen Informationsfreiheitsgesetzes

Vom

Artikel 1

Hamburgisches Informationsfreiheitsgesetz (HmbIFG)

§ 1

Gesetzeszweck

Zweck dieses Gesetzes ist es, den freien Zugang zu den bei den in § 3 bezeichneten Stellen vorhandenen Informationen sowie die Verbreitung dieser Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Informationen alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern bei auskunftspflichtigen Stellen vorhandenen Aufzeichnungen;
2. Informationsträger alle Medien, die Informationen in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können;
3. Behörden alle Stellen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes; einer Behörde im Sinne dieser Vorschrift steht eine natürliche Person oder juristische Person des Privatrechts gleich, soweit sich die in § 3 Absatz 1 genannten Stellen dieser Person zur Erfüllung

ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedienen oder dieser Person die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben übertragen wird;

4. auskunftspflichtige Stellen die in § 3 bezeichneten Stellen.

§ 3

Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften über den Zugang zu Informationen gelten für die Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg sowie ihre Anstalten, Körperschaften und Stiftungen öffentlichen Rechts, auch, soweit diese Bundesrecht oder Recht der Europäischen Gemeinschaften ausführen.

(2) Ein Anspruch auf Informationszugang besteht nicht

1. gegenüber der Bürgerschaft, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebung tätig geworden ist, sowie gegenüber dem Eingabenausschuss, Untersuchungsausschüssen, dem Kontrollausschuss zur parlamentarischen Kontrolle des Senats auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes gemäß § 24 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes vom 7. März 1995 (HmbGVBl. S. 45), zuletzt geändert am ... [einzusetzen sind die Daten der Änderung des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes durch Artikel 2 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S. ...), und der Kommission (G 10-Kommission) zur Durchführung des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses der Hamburgischen Bürgerschaft;
2. gegenüber Gerichten, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden sowie Disziplinarbehörden, soweit sie

als Organe der Rechtspflege oder auf Grund besonderer Rechtsvorschriften in richterlicher Unabhängigkeit tätig geworden sind;

3. gegenüber dem Rechnungshof, soweit er in richterlicher Unabhängigkeit tätig geworden ist;
4. gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz sowie gegenüber den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen der Freien und Hansestadt Hamburg, soweit sie Aufgaben im Sinne des § 10 Nummer 3 des Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 82), zuletzt geändert am ... [einzusetzen sind die Daten der Änderung des Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes durch Artikel 3 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S. ...), in der jeweils geltenden Fassung wahrnehmen;
5. für Vorgänge der Steuererhebung und Steuerfestsetzung sowie der Innenrevisionen der in Absatz 1 genannten Stellen einschließlich ihrer Berichte;
6. für Unterlagen, die Prognosen, Bewertungen, Empfehlungen oder Anweisungen in Zusammenhang mit der gerichtlichen oder außergerichtlichen Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen enthalten;
7. für Informationen, die im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung der Arbeitsgruppe Scientology bei der Behörde für Inneres stehen;
8. soweit die in Absatz 1 genannten Stellen als Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen oder Grundlagen- oder anwendungsbezogene Forschung betreiben;
9. wenn Aufgaben wahrgenommen werden, die der Anerkennung und Beaufsichtigung von Stiftungen des bürgerlichen Rechts oder der Verwaltung von Beteiligungen der Freien und Hansestadt Hamburg an Unternehmen des privaten Rechts, soweit diese am Wettbewerb teilnehmen, dienen.

§ 4

Informationsfreiheit

Jede natürliche Person und juristische Person des Privatrechts hat Anspruch auf Zugang zu den bei den in § 3 bezeichneten Stellen vorhandenen Informationen.

§ 5

Ausgestaltung des Informationszugangsanspruchs

(1) Die auskunftspflichtigen Stellen haben grundsätzlich nach Wahl der antragstellenden Person Auskunft zu erteilen oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten.

(2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Aufzeichnungen werden sollen, so weist die auskunftspflichtige Stelle auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Akteneinsicht zuständige Stelle.

(3) Die auskunftspflichtigen Stellen stellen ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet. Kann die auskunftspflichtige Stelle die Anforderungen von Satz 1 nicht erfüllen, stellt sie Kopien zur Verfügung. Die §§ 17 und 19 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten entsprechend.

(4) Die auskunftspflichtige Stelle stellt auf Antrag Kopien der Informationsträger, die die begehrten Informationen enthalten, auch durch Versendung, zur Verfügung. Hat die antragstellende Person keine Auswahl zum Übermittlungsweg getroffen, ist regelmäßig die kostengünstigste Form der Übermittlung zu wählen.

(5) Soweit Informationsträger nur mit Hilfe von Maschinen lesbar sind, stellt die auskunftspflichtige Stelle auf Verlangen der antragstellenden Person maschinenlesbare Informationsträger einschließlich der erforderlichen Leseanweisungen oder lesbare Ausdrücke zur Verfügung.

(6) Die auskunftspflichtige Stelle kann auf eine Veröffentlichung insbesondere im Internet verweisen, wenn sie der antragstellenden Person die Fundstelle angibt.

§ 6

Antragstellung

(1) Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag soll schriftlich gestellt werden; eine elektronische oder mündliche Antragstellung ist zulässig.

(2) Im Antrag sind die begehrten Informationen zu umschreiben. Sofern der antragstellenden Person Angaben zur Umschreibung der begehrten Informationen fehlen, hat die angerufene auskunftspflichtige Stelle sie oder ihn zu beraten.

(3) Der Antrag soll bei der auskunftspflichtigen Stelle gestellt werden, bei der die begehrten Informationen vorhanden sind. § 5 Absatz 2 bleibt unberührt. Ist die angerufene Stelle nicht die auskunftspflichtige Stelle, so hat die angerufene Stelle die nach Satz 2 zuständige Stelle zu ermitteln und der antragstellenden Person zu benennen.

(4) Im Fall des § 2 Nummer 3 zweiter Halbsatz besteht der Anspruch gegenüber derjenigen Behörde, die sich einer natürlichen Person oder juristischen Person des Privatrechts zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient. Im Falle der Beileihung besteht der Anspruch gegenüber dem Beliehenen.

§ 7

Bescheidung des Antrages

(1) Die auskunftspflichtigen Stellen machen die begehrten Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Eingang des hinreichend bestimmten Antrags bei der Stelle zugänglich.

(2) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen ist innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist schriftlich bekannt zu geben und zu begründen. Wurde der Antrag mündlich gestellt, gilt Satz 1 nur auf ausdrückliches Verlangen der antragstellenden Person.

(3) Können die gewünschten Informationen nicht oder nicht vollständig innerhalb eines Monats zugänglich gemacht werden oder erfordern Umfang oder Komplexität eine intensive Prüfung, so kann die auskunftspflichtige Stelle die Frist auf zwei Monate verlängern. Die antragstellende Person ist über die Fristverlängerung unter Angabe der maßgeblichen Gründe schriftlich zu informieren. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Wird der Antrag nicht innerhalb der in Absatz 1 oder Absatz 3 genannten Frist beschieden, gilt dies als Ablehnung.

(5) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden Gebühren, Zinsen und Auslagen nach dem Gebührengesetz vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236), in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 8

Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung

Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist abzulehnen, soweit und solange

1. das Bekanntwerden der Informationen die internationalen Beziehungen, die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land, die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit nicht unerheblich gefährden würde;
2. durch die Bekanntgabe der Informationen der Verfahrensablauf eines anhängigen Gerichtsverfahrens, eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens oder eines Disziplinarverfahrens erheblich beeinträchtigt würde;
3. die Bekanntgabe der Informationen den Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gefährden würde;
4. wenn das Bekanntwerden der Information geeignet wäre, fiskalische Interessen der Freien und Hansestadt Hamburg im Wirtschaftsverkehr zu beeinträchtigen.

§ 9

Schutz des Entscheidungsprozesses

(1) Der Antrag auf Zugang zu Informationen soll bis zur ersten Sachentscheidung abgelehnt werden für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung.

(2) Nicht der unmittelbaren Vorbereitung dienen Unterlagen (insbesondere Gutachten, Stellungnahmen, Auskünfte, Ergebnisse von Beweiserhebungen), die lediglich in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Grundlagen der zu treffenden Entscheidung bilden beziehungsweise noch einer Bewertung bedürfen, ohne ihrerseits Entscheidungsvorschläge zu enthalten.

(3) Der Antrag soll abgelehnt werden für Vorentwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs und alsbald vernichtet werden sollen, weil sie nicht erforderlich und geeignet sind, die getroffene Entscheidung sowie den maßgeblichen Entscheidungsprozess einschließlich der beteiligten Stellen nachvollziehbar und überprüfbar zu dokumentieren.

(4) Geheim zu halten sind Protokolle von Beratungen, deren Vertraulichkeit durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist, einschließlich der sich im Besitz dieses Gremiums befindlichen Beratungsunterlagen, sowie Unterlagen, die durch die Verschlussachenanweisung für die Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg vom 9. November 1982 in der jeweils geltenden Fassung geschützt sind.

(5) Der Antrag auf Zugang zu Informationen kann abgelehnt werden, wenn das Bekanntwerden des Inhaltes der Informationen die Funktionsfähigkeit oder die Eigenverantwortung des Senats beeinträchtigt.

(6) Informationen, die nach Absatz 1 vorenthalten worden sind, sind spätestens nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zugänglich zu machen.

§ 10

Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

(1) Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist abzulehnen, soweit durch die Übermittlung der Informationen ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird und die schutzwürdigen Belange der oder des Betroffenen das Offenbarungsinteresse der Allgemeinheit überwiegen.

(2) Soll Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gewährt werden, so hat die auskunftspflichtige Stelle der oder dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 11

Schutz personenbezogener Daten

(1) Der Antrag auf den Zugang zu Informationen ist abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der Informationen

personenbezogene Informationen offenbart werden, es sei denn,

1. die Offenbarung ist durch Rechtsvorschrift erlaubt;
2. die Offenbarung ist zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder von Gefahren für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder sonstiger schwerwiegender Beeinträchtigungen der Rechte Einzelner geboten;
3. die oder der Betroffene hat in die Übermittlung eingewilligt oder die Einholung der Einwilligung der oder des Betroffenen ist nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, und es ist offensichtlich, dass die Offenbarung im Interesse der oder des Betroffenen liegt;
4. die antragstellende Person trägt ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der begehrten Informationen substantiiert vor und überwiegende schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen stehen der Offenbarung nicht entgegen.

(2) Soll Zugang zu personenbezogenen Informationen gewährt werden, so ist die oder der Betroffene über die Freigabe von Informationen zu unterrichten, falls dies nicht mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist. Können durch den Zugang zu Informationen schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen beeinträchtigt werden, so hat die auskunftspflichtige Stelle dieser oder diesem vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 12

Einwilligung der Betroffenen

In den Fällen der §§ 10 und 11 ersucht die auskunftspflichtige Stelle auf Verlangen der antragstellenden Person die Betroffene oder den Betroffenen um Einwilligung in die Freigabe der begehrten Informationen.

§ 13

Beschränkter Informationszugang

Soweit und solange Informationen auf Grund der §§ 8 bis 11 nicht zugänglich gemacht werden dürfen, besteht Anspruch auf Zugang zu den übrigen begehrten Informationen. Soweit und solange eine Abtrennung nicht möglich ist, besteht Anspruch auf Auskunftserteilung.

§ 14

Trennungsprinzip

Die Behörden sollen geeignete organisatorische Vorkehrungen treffen, damit Informationen, die dem Anwendungsbereich der §§ 8 bis 11 unterfallen, ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können.

§ 15

Anrufung der oder des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

(1) Eine Person, die der Ansicht ist, dass ihr Informationsersuchen zu Unrecht abgelehnt oder nicht beachtet worden ist oder dass sie von einer auskunftspflichtigen Stelle eine unzulängliche Antwort erhalten hat, kann die Hamburgische Beauftragte oder den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit anrufen. Diese oder dieser überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes bei den Stellen im Sinne des § 3.

(2) Berufung und Rechtsstellung der oder des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit richten sich nach §§ 21 und 22 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 5. Juli 1990 (HmbGVBl. S. 133, 165, 226),

zuletzt geändert am ...[einzusetzen sind die Daten der Änderung des Hamburgischen Datenschutzgesetzes durch Artikel 7 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S. ...), in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die in § 3 Absatz 1 genannten Stellen sind verpflichtet, die Hamburgische Beauftragte oder den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und ihre oder seine Beauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Der oder dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist dabei insbesondere

1. Auskunft zu ihren Fragen sowie die Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit dem Informationsanliegen stehen;
2. Zutritt zu Diensträumen zu gewähren.

Besondere Amts- und Berufsgeheimnisse stehen dem nicht entgegen. Stellt der Senat im Einzelfall fest, dass durch eine mit der Einsicht verbundene Bekanntgabe von Informationen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet ist, dürfen die Rechte nach Satz 2 nur von der oder dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit persönlich oder von ihr oder ihm schriftlich besonders damit Beauftragten ausgeübt werden.

(4) Die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit informiert die Bürgerinnen und Bürger über Fragen des Informationsfreiheitsrechts. Sie oder er berät den Senat und die sonstigen in § 3 Absatz 1 genannten Stellen in Fragen des Informationszugangs und kann Empfehlungen zur Verbesserung des Informationszugangs geben. Auf Ersuchen der Bürgerschaft, des Eingabenausschusses der Bürgerschaft oder des Senats soll die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Hinweisen auf Angelegenheiten und Vorgängen nachgehen, die ihren beziehungsweise seinen Aufgabenbereich unmittelbar betreffen. Auf Anforderung der Bürgerschaft, des Senats oder eines Viertels der Mitglieder der Bürgerschaft hat die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Gutachten zu erstellen und Berichte zu erstatten. Außerdem legt sie oder er mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht vor. Sie oder er kann sich jederzeit an die Bürgerschaft wenden. Schriftliche Äußerungen gegenüber der Bürgerschaft sind gleichzeitig dem Senat vorzulegen.

(5) Stellt die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Verstöße gegen dieses Gesetz bei nach § 3 informationspflichtigen Stellen fest, so fordert sie oder er diese zur Mängelbeseitigung auf. Bei erheblichen Verletzungen des Informationsfreiheitsrechts beanstandet sie oder er dies

1. im Bereich der Verwaltung und der Gerichte der Freien und Hansestadt Hamburg gegenüber dem für die Behörde oder das Gericht verantwortlichen Senatsmitglied, im Bereich der Bezirksverwaltung gegenüber dem für die Bezirksaufsichtsbehörde verantwortlichen Senatsmitglied;
2. im Bereich der der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren öffentlich-rechtlich organisierten Einrichtungen gegenüber dem Vorstand oder dem sonst vertretungsberechtigten Organ;
3. im Bereich der Bürgerschaft und des Rechnungshofes gegenüber der jeweiligen Präsidentin oder dem jeweiligen Präsidenten.

Sie oder er soll zuvor die betroffene Stelle zur Stellungnahme innerhalb einer von ihr oder ihm zu bestimmenden

Frist auffordern und die zuständige Aufsichtsbehörde über die Beanstandung unterrichten. Mit der Feststellung und der Beanstandung soll die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Informationszugangs verbinden.

(6) Werden die Mängel nicht fristgerecht behoben, richtet die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit eine weitere Beanstandung in den Fällen des Absatzes 5 Satz 2 Nummer 1 an den Senat, in den Fällen des Absatzes 5 Satz 2 Nummer 2 an die zuständige Aufsichtsbehörde.

(7) Vorschriften über den Rechtsschutz nach der Verwaltungsgerichtsordnung bleiben unberührt.

§ 16

Ansprüche auf Informationszugang nach anderen Rechtsvorschriften

Rechtsvorschriften, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen ermöglichen oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unberührt.

Artikel 2

Änderung des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes

In § 8 Absatz 2 Satz 4 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes vom 7. März 1995 (HmbGVBl. S. 45), zuletzt geändert am 14. Dezember 2007 (HmbGVBl. 2008 S. 13, 16), wird die Textstelle „Dem Hamburgischen Datenschutzbeauftragten“ durch die Textstelle „Der oder dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

Das Hamburgische Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 82), zuletzt geändert am 14. Dezember 2007 (HmbGVBl. 2008 S. 13, 15), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 4 Satz 1 Nummer 7 wird die Textstelle „die Hamburgische Datenschutzbeauftragte oder den Hamburgischen Datenschutzbeauftragten“ durch die Textstelle „die Hamburgische Beauftragte bzw. den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.
2. § 23 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Satz 1 wird die Textstelle „die Hamburgische Datenschutzbeauftragte oder den Hamburgischen Datenschutzbeauftragten“ durch die Textstelle „die Hamburgische Beauftragte bzw. den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt und die Textstelle „der Hamburgischen Datenschutzbeauftragten oder dem Hamburgischen Datenschutzbeauftragten“ wird durch die Textstelle „der bzw. dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.
 - 2.2 In Satz 2 wird die Textstelle „der Hamburgischen Datenschutzbeauftragten oder des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten“ durch die Textstelle „der bzw. des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.

Artikel 4

**Änderung des Gesetzes
zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes**

§ 1 Absatz 5 des Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes vom 17. Januar 1969 (HmbGVBl. S. 5), zuletzt geändert am 14. Dezember 2007 (HmbGVBl. 2008 S. 13, 16), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird die Textstelle „dem Hamburgischen Datenschutzbeauftragten“ durch die Textstelle „dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.
2. In Satz 3 wird die Textstelle „der Hamburgische Datenschutzbeauftragte“ durch die Textstelle „der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes

In § 135 Absatz 1 Nummer 2 des Hamburgischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 29. November 1977 (HmbGVBl. S. 367), zuletzt geändert am 6. Februar 2008 (HmbGVBl. S. 63), wird die Textstelle „Hamburgischer Datenschutzbeauftragter“ durch die Textstelle „Hamburgischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes

In der Anlage 1 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 22. Mai 1978 (HmbGVBl. S. 169, 203), zuletzt geändert am 9. September 2008 (HmbGVBl. S. 327), wird im Abschnitt Landesbesoldungsordnung B im Unterabschnitt Besoldungsgruppe 4 die Textstelle „Hamburgischer Datenschutzbeauftragter“ durch die Textstelle „Hamburgischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Hamburgischen Datenschutzgesetzes

Das Hamburgische Datenschutzgesetz vom 5. Juli 1990 (HmbGVBl. S. 133, 165, 226), zuletzt geändert am 18. November 2003 (HmbGVBl. S. 537, 539), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält der Eintrag zum Vierten Abschnitt folgende Fassung: „Die bzw. der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit“.
2. In § 5 Absatz 1 Satz 4, § 10a Absatz 3 Satz 2, § 11 Absatz 2 Satz 2, § 12 Absatz 3 Satz 3, § 21 Absatz 1 Satz 2, § 21 Absatz 3 Satz 2, § 22 Absatz 1 Satz 1, § 22 Absatz 3 Satz 3, § 23 Absatz 1 Satz 3, § 23 Absatz 3 Satz 1, § 23 Absatz 3 Satz 5, § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 wird jeweils die Textstelle „die bzw. der Hamburgische Datenschutzbeauftragte“ durch die Textstelle „die bzw. der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.
3. In § 12a Absatz 3 Satz 3 wird die Textstelle „der bzw. die Hamburgische Datenschutzbeauftragte“ durch die Textstelle „der bzw. die Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.
4. In § 5 Absatz 3 Satz 4, § 9 Absatz 3 Satz 1, § 10a Absatz 5 Satz 2, § 10a Absatz 5 Satz 3 Nummer 3, § 18 Absatz 6, § 21 Absatz 2, § 23 Absatz 1 Satz 2, § 23 Absatz 5 Satz 1, § 26 Absatz 1 wird jeweils die Textstelle „die Hamburgische Datenschutzbeauftragte bzw. den Hamburgischen Datenschutzbeauftragten“ durch die Textstelle „die Hamburgische

Beauftragte bzw. den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.

5. In § 8 Absatz 4 Satz 3, § 10a Absatz 8, § 23 Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 Satz 1, § 26 Absatz 2 Satz 2, § 27 Absatz 2 Satz 2 wird jeweils die Textstelle „der bzw. dem Hamburgischen Datenschutzbeauftragten“ durch die Textstelle „der bzw. dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.
6. In § 3 Absatz 3 Satz 1, § 6 Absatz 1 Nummer 11, § 22 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 wird jeweils die Textstelle „der bzw. des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten“ durch die Textstelle „der oder des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.
7. Die Überschrift des Vierten Abschnitts erhält folgende Fassung: „Die bzw. der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit“.
8. In § 21 Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „eine Hamburgische Datenschutzbeauftragte oder einen Hamburgischen Datenschutzbeauftragten“ durch die Textstelle „eine Hamburgische Beauftragte bzw. einen Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.
9. In § 17 Absatz 3 Satz 4, § 21 Absatz 3 Satz 1, § 22 Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 Satz 1, § 23 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, Absatz 4 Satz 1, § 25 Absatz 2 wird jeweils die Textstelle „Die bzw. der Hamburgische Datenschutzbeauftragte“ durch die Textstelle „Die Hamburgische Beauftragte bzw. der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.
10. In § 22 Absatz 2 Satz 1 wird die Textstelle „Der bzw. dem Hamburgischen Datenschutzbeauftragten“ durch die Textstelle „Der bzw. dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Hamburgischen Meldegesetzes

Das Hamburgische Meldegesetz vom 19. Mai 1982 (HmbGVBl. S. 133), zuletzt geändert am 19. Februar 2008 (HmbGVBl. S. 74, 92), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Absatz 6 Satz 2 wird die Textstelle „den Hamburgischen Datenschutzbeauftragten“ durch die Textstelle „den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.
 - 1.2 Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 In Satz 1 wird die Textstelle „dem Hamburgischen Datenschutzbeauftragten“ durch die Textstelle „dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.
 - 1.2.2 In Satz 2 wird die Textstelle „des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten“ durch die Textstelle „des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.
2. In § 31 Absatz 4 Satz 2 wird die Textstelle „Der Hamburgische Datenschutzbeauftragte“ durch die Textstelle „Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Hamburgischen Krebsregistergesetzes

In § 9 Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Krebsregistergesetzes vom 27. Juni 1984 (HmbGVBl. S. 129, 170), zuletzt geändert am 24. April 2007 (HmbGVBl. S. 156), wird die Textstelle „des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten“ durch die

Textstelle „des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Hamburgischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten

In § 20 Absatz 1 Satz 4 des Hamburgischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten vom 27. September 1995 (HmbGVBl. S. 235) wird die Textstelle „dem Hamburgischen Datenschutzbeauftragten“ durch die Textstelle „dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei

Das Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei vom 2. Mai 1991 (HmbGVBl. S. 187, 191), zuletzt geändert am 6. Oktober 2005 (HmbGVBl. S. 424, 428), wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Absatz 4 Satz 2 wird die Textstelle „der Hamburgische Datenschutzbeauftragte“ durch die Textstelle „der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.
2. In § 26 Absatz 2 Satz 2 wird die Textstelle „Dem Hamburgischen Datenschutzbeauftragten“ durch die Textstelle „Dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes

In § 100 Absatz 4 Satz 4 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 22. Juli 2008 (HmbGVBl. S. 279), wird die Textstelle „dem Hamburgischen Datenschutzbeauftragten“ durch die Textstelle „der bzw. dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Gesetzes zum Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland

Artikel 4 des Gesetzes zum Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 16. Dezember 1991 (HmbGVBl. S. 425), zuletzt geändert am 2. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 209, 221), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 wird die Textstelle „Der Hamburgische Datenschutzbeauftragte“ durch die Textstelle „Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 1 wird die Textstelle „des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten“ durch die Textstelle „des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Hamburgischen Mediengesetzes

In § 33 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Mediengesetzes vom 2. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 209), geändert am 4. November 2005 (HmbGVBl. S. 443), wird die Textstelle „der Hamburgische Datenschutzbeauftragte“ durch die Textstelle „die bzw. der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Hamburgischen Statistikgesetzes

§ 5 Absatz 2 des Hamburgischen Statistikgesetzes vom 19. März 1991 (HmbGVBl. S. 79, 474), zuletzt geändert am 2. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 543), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 3 wird die Textstelle „des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten“ durch die Textstelle „des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.
2. In Satz 5 wird die Textstelle „Dem Hamburgischen Datenschutzbeauftragten“ durch die Textstelle „Dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes

Das Hamburgische Strafvollzugsgesetz vom 14. Dezember 2007 (HmbGVBl. S. 471) wird wie folgt geändert:

1. In § 122 Absatz 3 Satz 2 wird die Textstelle „Die bzw. der Hamburgische Datenschutzbeauftragte“ durch die Textstelle „Die bzw. der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.
2. In § 129 wird die Textstelle „den Hamburgischen Datenschutzbeauftragten“ durch die Textstelle „die bzw. den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung des Hamburgischen Maßregelvollzugsgesetzes

In § 16 Absatz 5 Satz 1 des Hamburgischen Maßregelvollzugsgesetzes vom 7. September 2007 (HmbGVBl. S. 301) wird die Textstelle „der Hamburgischen Datenschutzbeauftragten bzw. dem Hamburgischen Datenschutzbeauftragten“ durch die Textstelle „der bzw. dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.

Artikel 18

Änderung des Hundegesetzes

Das Hundegesetz vom 26. Januar 2006 (HmbGVBl. S. 37) wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Absatz 5 und § 25 Absatz 4 wird jeweils die Textstelle „Die bzw. der Hamburgische Datenschutzbeauftragte“ durch die Textstelle „Die bzw. der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.
2. In § 26 Satz 2 wird die Textstelle „die bzw. der Hamburgische Datenschutzbeauftragte“ durch die Textstelle „die bzw. der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.

Artikel 19

Änderung der Datenschutzordnung der Hamburgischen Bürgerschaft

In § 14 Absatz 7 Satz 1 der Datenschutzordnung der Hamburgischen Bürgerschaft vom 19. Oktober 1999 (HmbGVBl. S. 243), geändert am 12. September 2001 (HmbGVBl. S. 383), wird die Textstelle „Die oder der Hamburgische Datenschutzbeauftragte“ durch die Textstelle „Die bzw. der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung der Ausländerdatenverarbeitungsverordnung

Die Ausländerdatenverarbeitungsverordnung vom 9. November 1999 (HmbGVBl. S. 253), zuletzt geändert am 24. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 241), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 3 Satz 6 wird die Textstelle „Der oder dem Hamburgischen Datenschutzbeauftragten“ durch die Textstelle „Der bzw. dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 3 Satz 7 und Absatz 4 Satz 4 wird jeweils die Textstelle „der oder dem Hamburgischen Datenschutzbeauftragten“ durch die Textstelle „der bzw. dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung der Ausländeraltersangabendeverordnung

In § 6 Absatz 3 Satz 6 der Ausländeraltersangabendeverordnung vom 7. Oktober 2003 (HmbGVBl. S. 491), zuletzt geändert am 7. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 514), wird die Textstelle „Der oder dem Hamburgischen Datenschutzbeauftragten“ durch die Textstelle „Der bzw. dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.

Artikel 22

Änderung der Immobiliendatenbankverordnung

In § 3 Absatz 5 Satz 6 der Immobiliendatenbankverordnung vom 6. Februar 2007 (HmbGVBl. S. 33) wird die Textstelle „Der oder dem Hamburgischen Datenschutzbeauftragten“ durch die Textstelle „Der bzw. dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.

Artikel 23

Änderung der Meldedatenübermittlungsverordnung

Die Meldedatenübermittlungsverordnung vom 9. September 1997 (HmbGVBl. S. 453), zuletzt geändert am 7. August 2007 (HmbGVBl. S. 247), wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Absatz 2 Satz 5 und Absatz 3 Satz 4, § 18 Absatz 2 Satz 5, § 20 Absatz 5 Satz 5 und § 25 Absatz 6 Satz 4 wird jeweils die Textstelle „der bzw. dem Hamburgischen Datenschutzbeauftragten“ durch die Textstelle „der bzw. dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.
2. In § 37 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 3 wird jeweils die Textstelle „die oder der Hamburgische Datenschutzbeauftragte“ durch die Textstelle „die bzw. der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.
3. In § 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird die Textstelle „des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten“ durch die Textstelle „der oder des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.

Artikel 24

Änderung der Schul-Datenschutzverordnung

Die Schul-Datenschutzverordnung vom 20. Juni 2006 (HmbGVBl. S. 349), geändert am 20. November 2007 (HmbGVBl. S. 404), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 4 Satz 2 wird die Textstelle „Der Hamburgische Datenschutzbeauftragte“ durch die Textstelle „Die bzw. der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.
2. In § 10 Absatz 2 Satz 3 wird die Textstelle „der oder dem Hamburgischen Datenschutzbeauftragten“ durch die Textstelle „der bzw. dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.

Artikel 25

Änderung der Wohngelddatenabgleichsverordnung

In § 4 Satz 2 und § 6 Absatz 2 Satz 2 der Wohngelddatenabgleichsverordnung vom 6. Juni 2006 (HmbGVBl. S. 280), geändert am 6. März 2007 (HmbGVBl. S. 96), wird auf Grund von § 37b Absatz 6 des Wohngeldgesetzes in der Fassung vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 2030, 2797), zuletzt geändert am 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904, 2928), und Artikel 80 Absatz 4 des Grundgesetzes jeweils die Textstelle „Die oder der Hamburgische Datenschutzbeauftragte“ durch die Textstelle „Die bzw. der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.

Artikel 26

Änderung der Durchführungsverordnung zum Hundegesetz

In § 11 Absatz 4 Satz 5 der Durchführungsverordnung zum Hundegesetz vom 21. März 2006 (HmbGVBl. S. 115, 116) wird die Textstelle „der bzw. dem Hamburgischen Datenschutzbeauftragten“ durch die Textstelle „der bzw. dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.

Artikel 27

Änderung des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse der Hamburgischen Bürgerschaft

In § 21 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse der Hamburgischen Bürgerschaft vom 27. August 1997 (HmbGVBl. S. 427), zuletzt geändert am 20. Dezember 2007 (HmbGVBl. 2008 S. 25), wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Textstelle angefügt „ auch soweit der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Aufgaben nach dem Hamburgischen Informationsfreiheitsgesetz wahrnimmt.“

Artikel 28

Außerkräfttreten

Das Hamburgische Informationsfreiheitsgesetz vom 11. April 2006 (HmbGVBl. S. 167) wird aufgehoben.

Begründung

Zu Artikel 1:

A. Anlass

Das Hamburgische Informationsfreiheitsgesetz will in erster Linie die Transparenz und damit die Akzeptanz des Verwaltungshandelns erhöhen. Zudem ermöglicht es den Bürgerinnen und Bürgern, sich im Vorfeld politischer Entscheidungen die notwendigen Informationen zu verschaffen, um sich eine alle maßgeblichen Umstände berücksichtigende Meinung bilden und entsprechend qualifizierte Vorschläge zur besseren Gestaltung eines Vorhabens einbringen zu können. Auch wird das Kostenbewusstsein der Verwaltung noch weiter geschärft, weil Nachfragen von Bürgern einen Rechtfertigungsdruck erzeugen.

Der Geltungsbereich des Hamburgischen Informationsfreiheitsgesetzes war bisher auf den Bereich der unmittelbaren Staatsverwaltung und der für diese tätigen Verwaltungshelfer beschränkt. Die seit dem 1. August 2006 gewonnenen positiven Erfahrungen geben Anlass, den Anwendungsbereich des Hamburgischen Informationsfreiheitsgesetzes zu erweitern. Es hat sich zum einen gezeigt, dass die Bürgerinnen und Bürger mit ihren Informationsrechten maßvoll umgehen, zum anderen dass die Verwaltung in aller Regel in der Lage ist, die zeitlichen Vorgaben für die Bearbeitung von Anfragen einzuhalten, ohne dass sich die Bearbeitung anderer wichtiger Aufgaben in unangemessener Weise verzögert.

Daher sollen nunmehr auch Informationsrechte gegenüber Anstalten, Körperschaften, Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Beliehenen begründet, der Kreis der Anspruchsberechtigten erweitert und die Ausnahmetatbestände zurückgeführt werden. Auch wird nachhaltig auf eine beschleunigte Abwicklung von Informationsersuchen hingewirkt, indem spätestens nach zweimonatiger Untätigkeit ein ablehnender Verwaltungsakt fingiert und damit die Möglichkeit der Widerspruchseinlegung geschaffen wird. Zudem wird das Informationsrecht nachhaltig gestärkt durch die Einführung der oder des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit. Die Bürgerinnen und Bürger erhalten die Möglichkeit, sich bei Unzufriedenheit mit der Bearbeitung eines Informationsanliegens an diese oder diesen zu wenden.

B. Begründung der einzelnen Vorschriften

Zur Einzelbegründung ist folgendes auszuführen:

Zu § 1:

Das Gesetz begründet ein Informationsrecht ohne Darlegung eines berechtigten Interesses an der Kenntnis des jeweiligen Vorgangs. Im Gegenteil obliegt es im Rahmen ihrer Zuständigkeit der angerufenen Stelle, eine etwaig ablehnende Haltung zu begründen. Das Gesetz regelt die Voraussetzungen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen.

Zu § 2:

In den Nummern 1 und 2 werden die Begriffe der Informationen und Informationsträger umfassend und offen formuliert, so dass künftige Entwicklungen bereits mit abgedeckt sind. Erfasst werden alle amtlichen Zwecken dienenden Aufzeichnungen, insbesondere Schriften, Tabellen, Diagramme, Bilder, Pläne, Karten sowie Tonaufzeichnungen unabhängig von der Art des Speichermediums. Sie können elektronisch (z. B. Magnetbänder, Magnetplatten, Disketten, CD-Roms, DVDs), optisch (z. B. Filme, Fotos auf Papier), akustisch oder anderweitig gespeichert sein.

Der Begriff der Behörde wird in Nummer 3 in Übereinstimmung mit § 1 Absatz 2 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bestimmt, folgt also dem funktionalen Behördenbegriff. Natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, die eine der unmittelbaren Staatsverwaltung zugehörige Behörde bei der Wahrnehmung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben in deren Auftrag und nach deren Weisung unterstützen (Bsp.: Abschleppunternehmer), unterliegen gemäß § 2 Nummer 3 zweiter Halbsatz erste Alternative ebenfalls dem Anwendungsbereich des Hamburgischen Informationsfreiheitsgesetzes.

Ist einer Privatperson die selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe übertragen worden, liegt also ein Fall der Beleihung vor, ist diese durch § 2 Nummer 3 zweiter Halbsatz zweite Alternative klarstellend ebenfalls in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen. Als öffentlich-rechtlich ist eine Aufgabenstellung dabei nicht nur dann anzusehen, wenn die übertragene Aufgabe durch eine öffentlich-rechtliche Bestimmung auferlegt worden ist (anders OVG Schleswig, NordÖR 2007, S. 261, 262).

Im Interesse einer Straffung des Gesetzestextes wurde der Begriff „auskunftspflichtige Stelle“ eingeführt. Er umfasst neben den Behörden (einschließlich Beliehenen und Verwaltungshelfern) jeweils auch Anstalten, Körperschaften und Stiftungen öffentlichen Rechts. Durch die Bezugnahme auf § 3 wird deutlich, dass die in § 3 Absatz 1 benannten Stellen mit Ausnahme der in Absatz 2 benannten Bereiche gemeint ist.

Zu § 3:

Der Anwendungsbereich des Hamburgischen Informationsfreiheitsgesetzes umfasst wie bisher zunächst die Hamburger Behörden, soweit sie der unmittelbaren Staatsverwaltung zuzurechnen sind. Mit dem Verzicht auf eine ausdrückliche Erwähnung der als „sonstige öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen“ bezeichneten unselbständigen Untergliederungen ist keine Verkürzung des Anwendungsbereiches gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage verbunden. Zum Bereich der unmittelbaren Staatsverwaltung gehören auch Landesbetriebe nach § 26 Abs. 1 LHO wie z. B. die Hamburgische Münze.

§ 3 Absatz 1 schließt nunmehr auch den Bereich der mittelbaren Staatsverwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg, also ihrer Anstalten, Körperschaften und Stiftungen öffentlichen Rechts, ein. Das Wort „ihrer“ dient dabei allein der Abgrenzung zu Bundeseinrichtungen.

Die Einbeziehung gilt auch im Fall, dass Bundesrecht oder Recht der Europäischen Gemeinschaft ausgeführt wird, sofern dieses keine Spezialregelung enthält, das dem Hamburgischen Landesrecht als höherrangiges Recht vorgehen würde.

Nicht in die staatliche Organisation eingegliederte Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere Religionsgemeinschaften (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 4 WRV), sind nicht umfasst. Soweit eine öffentliche Aufgabe in einer privatrechtlichen Organisationsform erfüllt wird, z. B. durch Beteiligungsunternehmen der Freien und Hansestadt Hamburg in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaft, kann ein Anspruch nach dem Hamburgischen Informationsfreiheitsgesetz nur im Ausnahmefall gegen diese geltend gemacht werden, nämlich wenn diese als Beliehene oder Verwaltungshelfer tätig werden.

Gemäß Absatz 2 Nummer 1 besteht kein Anspruch auf Informationszugang, soweit die Bürgerschaft im Rahmen der

Gesetzgebung tätig wurde; kein Informationsanspruch ist auch hinsichtlich der Tätigkeit des Eingabenausschusses und der Untersuchungsausschüsse sowie der dort bezeichneten Kontrollgremien gegeben. Nach Absatz 2 Nummer 2 gilt dasselbe, wenn Gerichte und Strafverfolgungs- bzw. Strafvollstreckungsbehörden in ihrer Eigenschaften als Organe der Rechtspflege tätig geworden sind.

Soweit der Rechnungshof im Rahmen seiner verfassungsrechtlichen Unabhängigkeit (Art. 71 Hamburgische Verfassung) tätig geworden ist, kommt der Informationsanspruch nach Absatz 2 Nummer 3 ebenfalls nicht zum Tragen.

Absatz 2 Nummer 4 dient der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz. Insofern wird klargestellt, dass Informationsanliegen, die diesen Bereich betreffen, ausschließlich an § 23 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes zu messen sind. Entsprechendes gilt für die öffentlichen Stellen der Freien und Hansestadt Hamburg, soweit sie Aufgaben i. S. d. § 10 Nummer 3 HmbSÜG wahrnehmen, in Hinblick auf § 23 HmbSÜG. Durch Absatz 2 Nummer 1 ist zudem sichergestellt, dass die Tätigkeit auch nicht durch Einsichtnahme in die Unterlagen parlamentarischer Kontrollgremien ausgeforscht werden kann.

Absatz 2 Nummern 1 bis 4 schützen – wie mit der Formulierung „gegenüber“ zum Ausdruck gebracht wird – die Arbeitsfähigkeit der jeweils bezeichneten Stellen. Zugleich trägt das Gesetz der Gewaltenteilung Rechnung, denn es will mehr Transparenz im Bereich der Exekutive, nicht der Gesetzgebung, Justiz und unabhängigen Finanzkontrolle schaffen. Die Vorschrift bedeutet keinen Ausschluss des Informationsanspruchs, soweit sich derartige Unterlagen im Besitz anderer Stellen befinden; ist dies der Fall, kann die Ablehnung der Herausgabe nur auf einen anderen Ausschlussbestand des Hamburgischen Informationsfreiheitsgesetzes gestützt werden. Die Weitergabe von Unterlagen, die anderen Behörden von Zivil- oder Strafgerichten, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden zur Verfügung gestellt worden sind, an Antrag stellende Personen wird regelmäßig an § 16 scheitern, weil die gegenüber dem Hamburgischen Informationsfreiheitsgesetz vorrangigen Regelungen der §§ 477 Absatz 5 StPO, 19 EGGVG dem entgegenstehen.

Demgegenüber schützen die nachfolgenden Nummern 5 bis 9 die benannten Unterlagen unabhängig davon, wo sie sich befinden.

In Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtslage bestehen gemäß Absatz 2 Nummer 5 keine Informationsrechte hinsichtlich Vorgängen der Innenrevision einschließlich ihrer Berichte. Vom Einsichtsrecht ausgenommen sind auch Unterlagen, die die Steuererhebung oder Steuerfestsetzung betreffen. Soweit sich ein Einsichtsrecht in Steuerakten aus anderen Vorschriften ergibt, wird dieses durch Absatz 2 Nummer 5 nicht beeinträchtigt.

Absatz 2 Nummer 6 stellt sicher, dass Unterlagen, die den Willensbildungsprozess auskunftspflichtiger Stellen in Zusammenhang mit gerichtlicher oder außergerichtlicher Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen betreffen, nicht einem Informationsanspruch unterliegen. Geschützt sind Berichte, Vermerke, Rechtsgutachten, Stellungnahmen und sonstige Unterlagen, die für die Bewertung insbesondere des Ablaufs, der Dauer oder der Erfolgsaussichten eines bevorstehenden, bereits anhängigen oder abgeschlossenen Rechtsstreits bzw. die Ausbildung einer Vergleichsbereitschaft oder die Beurteilung eines Anspruchsschreibens von Bedeutung sind oder waren. Nicht erfasst sind die dem Gericht übermittelten Schriftsätze und sonstige nach außen kundgegebene Schreiben, mit denen z. B. geltend gemachte Ansprüche zurückgewiesen wurden.

Ein Ausschlussbestand besteht gemäß Absatz 2 Nummer 7 für Informationen, die im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung der Arbeitsgruppe Scientology bei der Behörde für Inneres stehen. Die Vorschrift will einerseits die Arbeitsfähigkeit der Arbeitsgruppe Scientology erhalten, da sie durch eine große Zahl von Anfragen an der eigentlichen Aufgabenwahrnehmung gehindert wäre, aber auch die Möglichkeit der ungehinderten Sachaufklärung schützen. Dies bedeutet, dass vom Anspruch auf Informationszugang Informationen ausgenommen sind, die von, über oder im Auftrag der Arbeitsgruppe Scientology (AGS) in der Behörde für Inneres erlangt oder für diese zusammengestellt wurden, sowie die von der AGS für das Sammeln und Verbreiten von Informationen genutzten Informationswege.

Gemäß Absatz 2 Nummer 8 ist ein Ausschlussgrund für Informationen von Stellen gegeben, soweit die in Absatz 1 genannten Stellen

- als Unternehmen im Wettbewerb stehen oder
- grundlagen- oder anwendungsbezogene Forschung betreiben.

Die Vorschrift sichert, dass ein Anspruch nach dem Hamburgischen Informationsfreiheitsgesetz nicht gegen ein Unternehmen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform gerichtet werden kann, soweit es am Wettbewerb teilnimmt; insofern erfolgt eine Gleichstellung mit den privatrechtlichen Unternehmen, die von vornherein dem Hamburgischen Informationsfreiheitsgesetz nicht unterworfen sind. Dieser Ausschlussbestand kann beispielsweise für bestimmte Aktivitäten der Hamburg Port Authority, der Stadtreinigung Hamburg, der Hamburger Stadtentwässerung, der Hamburger Friedhöfe, der Anstalt öffentlichen Rechts f & w fördern und wohnen AöR oder der Körperschaft „Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf“ von Bedeutung sein. Zudem werden Forschungsprozesse und -ergebnisse geschützt.

Absatz 2 Nummer 9 nimmt überdies Aufzeichnungen vom Informationsfreiheitsrecht aus, die in Zusammenhang mit Aufgaben der Stiftungsaufsicht oder der Beteiligungsverwaltung entstanden sind. Letzteres trägt dem Umstand Rechnung, dass die Freie und Hansestadt Hamburg über eine große Zahl von Beteiligungsunternehmen verfügt, die in privatrechtlicher Rechtsform geführt werden. Der Ausnahmetatbestand schützt die in privatrechtlicher Rechtsform geführten Beteiligungsunternehmen in gleicher Weise wie solche, die in öffentlich-rechtlicher Form betrieben werden, vor der Ausforschung von Unterlagen, die bei der Beteiligungsverwaltung oder Aufsichtsbehörde vorhanden sind. Zugleich wird ein Wertungswiderspruch zu §§ 394 ff. des Aktiengesetzes vermieden.

Zu § 4:

Die bisherige Beschränkung des Kreises der Anspruchsberechtigten auf Personen, die Unionsbürger sind oder einen Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben, wurde aufgegeben, so dass sich künftig beispielsweise auch Investoren, die nicht im Bereich der Europäischen Union ansässig sind, über die Verhältnisse vor Ort aus erster Hand informieren können. Die Auskunftserteilung ist unabhängig von Alter und Nationalität der oder des Fragenden.

Die Vorschrift ist insofern enger als § 1 Absatz 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen in Hamburg vom 4. November 2005 (HmbUIG) i. V. m. § 3 Absatz Umweltinformationsgesetz (UIG), als nicht „jede Person“, sondern nur natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts anspruchsberechtigt sind.

Der Anspruch richtet sich nur auf Kenntniserlangung von den bei Eingang des Antrages bei den in § 3 bezeichneten Stel-

len „vorhandenen“ Informationen. Dies bedeutet, dass die auskunftspflichtige Stelle weder zur Beschaffung von Informationen noch zur Rekonstruktion zu diesem Zeitpunkt bereits vernichteter Vorgänge verpflichtet ist.

Zu § 5:

Die antragstellende Person hat die Wahl, ob die begehrte Information durch Auskunftserteilung, Einsicht in die Informationsträger oder Fertigung von Kopien erfüllt werden soll. Die auskunftspflichtige Stelle hat diese Wahl grundsätzlich zu respektieren.

Werden jedoch Informationen gewünscht, die nicht Teil eigener Akten geworden sind, sondern sich in nur vorübergehend beigezogenen Unterlagen anderer Behörden, Anstalten, Körperschaften oder Stiftungen öffentlichen Rechts befinden, ist der Antrag unter Hinweis auf fehlende eigene Unterlagen abzulehnen und die antragstellende Person an diejenige Stelle, von der diese Information stammt, zu verweisen (Absatz 2).

Kommt die Einsichtnahme in die Aufzeichnungen mangels zeitlicher, sachlicher oder räumlicher Möglichkeiten nicht in Betracht, sind ersatzweise Kopien zur Verfügung zu stellen (Absatz 3 Satz 3). Dabei müssen nicht eigene Räume oder Sachmittel zur Nutzung angeboten werden; es kann auch auf die Möglichkeiten des Staatsarchivs zurückgegriffen werden. Im Fall, dass Anträge von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht worden sind, erleichtert die Anwendung der §§ 17 und 19 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz die zügige Abwicklung. Soweit der Antrag stellenden Person nach ihren persönlichen Verhältnissen z. B. der Verweis auf eine Fundstelle im Internet zumutbar ist, kann hiervon Gebrauch gemacht werden.

Kopien sind auf Wunsch zuzusenden (Absatz 4); soweit Informationsträger nur mit Hilfe von Maschinen lesbar sind, stellt die auskunftspflichtige Stelle auf Verlangen der antragstellenden Person maschinenlesbare Informationsträger einschließlich der erforderlichen Leseanweisungen oder lesbare Ausdrücke zur Verfügung (Absatz 5). Ist der Antragsteller damit einverstanden, kann ersatzweise auch ein unmittelbarer Zugang zu den elektronischen Informationen angeboten werden. Durch geeignete technische Maßnahmen ist in letzterem Fall sicherzustellen, dass tatsächlich nur diese Information eingesehen werden kann und kein Zugriff auf das Netzsystem der auskunftspflichtigen Stelle möglich ist.

Sind keine besonderen Vorgaben getroffen worden, ist grundsätzlich die kostengünstigste Übermittlungsart, also regelmäßig die elektronische Übermittlung, zu wählen. Im Einzelfall kann diese Lösung jedoch aus Datenschutzgesichtspunkten ausscheiden, beispielsweise wenn nach einer zugunsten der Antrag stellenden Person ausgefallenen Abwägung personenbezogene Daten oder Geschäftsgeheimnisse auf elektronischem Wege übermittelt werden sollen.

Ggf. kann auf allgemein zugängliche Veröffentlichungen, insbesondere im Internet, verwiesen werden (Absatz 6).

Zu § 6:

Das Hamburgische Informationsfreiheitsgesetz macht den Zugang zu amtlichen Informationen grundsätzlich allein vom Stellen eines hinreichend bestimmten Antrages abhängig.

Dieser soll möglichst schriftlich gestellt werden, jedoch sind auch mündliche Anfragen oder Anträge in elektronischer Form zulässig. Ein ausdrücklicher Hinweis auf die Zulässigkeit elektronischer Übermittlung wurde aufgenommen, um deutlich zu machen, dass ein Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz, wie es sich

aus § 3 a HmbVwVfG ergeben könnte, nicht besteht. Die Antragstellung auf mündlichem oder elektronischem Wege kann im Einzelfall zurückgewiesen werden, insbesondere wenn zur Beantwortung auf die persönlichen Verhältnisse von Einzelpersonen einzugehen ist und die Identität des Fragenden auf Grund der vorliegenden Angaben nicht hinreichend sicher festgestellt werden kann.

Absatz 2 Satz 1 will sog. Ausforschungsanträge verhindern, mit denen die Antrag stellende Person sich einen Überblick über das bei einer auskunftspflichtigen Stelle vorhandene Wissen verschaffen will. Der Antrag genügt nur dann den Bestimmtheitsanforderungen, wenn Name und Anschrift erkennbar sind und Angaben zum Thema, zum Zeitraum, zu bestimmtem Sachverhalten oder Vorfällen oder zu den Informationsträgern, in die Einsicht genommen werden soll, enthalten sind. Die auskunftspflichtige Stelle ist ggf. bei der Formulierung des Antrages behilflich. Erst mit Vorliegen eines Antrages, der diesen Anforderungen genügt, beginnt die in § 7 normierte Frist für die Bearbeitung des Antrages zu laufen.

Die Antrag stellende Person ist gehalten, die Anfrage jeweils an die zuständige auskunftspflichtige Stelle zu richten. Ist sie bei der Bestimmung der auskunftspflichtigen Stelle einem Irrtum unterlegen, stellt die angerufene Stelle die eigentlich zuständige Stelle fest und verweist an diese. Der Antrag muss dann ggf. dort neu gestellt werden. Die Frist zur Bearbeitung wird nur in Lauf gesetzt, wenn die für die Auskunft zuständige Stelle angerufen wurde. Die irrtümlich angerufene Stelle hat das Informationssuchen jedoch unverzüglich weiterzuleiten.

Soweit ein Informationsanliegen juristische Personen des Privatrechts betrifft, die eine der unmittelbaren Staatsverwaltung zugehörige Behörde bei der Wahrnehmung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben in deren Auftrag und nach deren Weisung unterstützen, ist das Ersuchen an diejenige Behörde zu richten, für die der jeweilige Verwaltungshelfer tätig wird (Absatz 4 Satz 1).

Demgegenüber sind gemäß Absatz 4 Satz 2 Informationsansprüche gegenüber einem jeweils Beliehenen unmittelbar diesem gegenüber geltend zu machen.

Zu § 7:

§ 7 verpflichtet die Behörden und die informationspflichtigen Anstalten, Körperschaften und Stiftungen öffentlichen Rechts, unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern (vgl. § 121 BGB), über den Antrag zu entscheiden. Die Entscheidung hat grundsätzlich spätestens innerhalb eines Monats zu erfolgen; auch die begehrten Unterlagen sind ggf. regelmäßig innerhalb dieser Frist herauszugeben. Die Berechnung der Monatsfrist erfolgt nach § 31 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG) i.V.m. § 187 Absatz 1, 188 Absatz 2 BGB. Demgemäß beginnt die Frist mit dem Tag, der auf den Eingang des Antrages in den Machtbereich der auskunftspflichtigen Stelle folgt und läuft am Ende des Tages des nächsten Monats, der die gleiche Zahl trägt, ab, sofern es sich hierbei nicht um einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag handelt (§ 31 Absatz 3 HmbVwVfG). Wurde der Antrag nicht in deutscher Sprache gestellt, beginnt die Frist erst mit dem Tag, an dem der auskunftspflichtigen Stelle eine Übersetzung vorliegt (§ 23 Absatz 3 HmbVwVfG).

Eine Ablehnung ist gemäß Absatz 2 schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Etwas anderes gilt bei mündlichen Anfragen; hier ist die Ablehnung nur dann in schriftlicher Form zu begründen, wenn die Antrag stellende Person dies ausdrücklich verlangt.

Die Entscheidungsfrist kann gemäß Absatz 3 auf zwei Monate verlängert werden, wenn die gewünschten Informa-

tionen nicht oder nicht vollständig innerhalb eines Monats zugänglich gemacht werden oder Umfang oder Komplexität eine intensivere Prüfung erforderlich machen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn es sich um einen schwierig zu beurteilenden Sachverhaltskomplex handelt, in dem auch schutzwürdige Rechte Dritter betroffen sind. Die auskunftspflichtige Stelle hat die Antrag stellende Person in diesem Fall schriftlich über die Fristverlängerung und die dafür maßgeblichen Gründe zu informieren. Dies gilt bei mündlicher Antragstellung nur im Fall eines ausdrücklichen entsprechenden Verlangens. Das Erfordernis einer schriftlichen Rechtfertigung der Fristverlängerung dient der Selbstkontrolle der Verwaltung.

Hat die auskunftspflichtige Stelle nicht innerhalb der von Absatz 1 gesetzten Monatsfrist der Antrag stellenden Person mitgeteilt, dass sie die begehrten Unterlagen zugänglich machen wird, dieses ausdrücklich abgelehnt oder von der Möglichkeit der Fristverlängerung Gebrauch macht, gilt der Antrag auf Informationsgewährung nach Absatz 4 als abgelehnt. Dasselbe gilt, wenn die nach Absatz 3 auf zwei Monate verlängerte Frist nicht eingehalten wird. Es handelt sich hierbei jeweils um einen fiktiven Verwaltungsakt, den die Antrag stellende Person mit einem Widerspruch nach §§ 68 ff. VwGO i.V.m. § 6 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung angreifen kann. Die Widerspruchsfrist richtet sich nach § 58 Absatz 2 VwGO.

Absatz 5 informiert die ein Informationsersuchen erwährende Person darüber, dass die Erfüllung dieses Anliegens zur Erhebung von Gebühren und Auslagen führen kann. Gestützt auf das Gebührengesetz ist hierzu die Gebührenordnung zum Hamburgischen Informationsfreiheitsgesetz ergangen.

Sowohl für das Gebührengesetz als auch das HmbIFG gilt der Behördenbegriff des § 1 Absatz 2 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Daher ist diese Gebührenordnung nicht nur anzuwenden von den Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg sondern auch von ihren Anstalten, Stiftungen und Körperschaften öffentlichen Rechts und Beliehenen.

Zu § 8:

Liegen die in § 8 bezeichneten Ausnahmetatbestände vor, ist der Antrag zwingend abzulehnen. Daher stellt die Formulierung „soweit und solange“ klar, dass die Beurteilung einem Wandel unterliegt und die Information durch veränderte Umstände, z. B. Presseveröffentlichungen zu diesem Thema, zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr schutzwürdig erscheinen kann. Ein erneuter Antrag kann unter diesen Voraussetzungen erfolgreich sein.

Mit dem Begriff der „internationalen Beziehungen“ in Nummer 1 sind die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten und supranationalen Gemeinschaften gemeint. Die Beziehungen zum Bund oder einem Land werden insbesondere dann nicht unerheblich gefährdet sein, wenn Unterlagen des Bundes oder eines anderen Landes Bestandteil Hamburger Akten geworden sind, die mindestens mit dem Vermerk „VS-NfD“ (vgl. die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen – VSA) gekennzeichnet sind, oder aber eine Rückfrage beim Bund oder anderen Land ergeben hat, dass die Freigabe der begehrten Information nach dem dortigen Recht nicht vorgeschrieben ist und im konkreten Einzelfall den Interessen des Bundes oder dieses Landes zuwiderliefe.

Informationen, die für die Abwehr von Angriffen anderer Staaten oder terroristischer Organisationen auf die Bundesrepublik Deutschland oder den Schutz der Zivilbevölkerung im Verteidigungsfall relevant sind, können nur dann im Rahmen des Informationsersuchens nach dem Hamburgischen Informationsfreiheitsgesetz herausgegeben werden, wenn eine Kon-

taktaufnahme mit dem für diesen Bereich allein zuständigen Bund eine Unbedenklichkeit ergeben hat.

Von einer nicht unerheblichen Gefährdung der inneren Sicherheit ist auszugehen, wenn die Freigabe der Information die Aufgaben der Polizei, des Katastrophenschutzes, der Verfassungsschutzbehörde, anderer Sicherheitsdienste oder der Geheimschutzbeauftragten nicht unerheblich erschweren und/oder Leben, Gesundheit oder Freiheit von Personen gefährden würde (vgl. Friedersen/Lindemann, a.a.O., Anm. 2.4 zu § 9 IFG-SH). Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Antrag stellende Person Informationen wünscht, die Rückschlüsse auf die Arbeitsweise und den Informationsaustausch der Sicherheitsbehörden zulassen.

Während in § 3 Absatz 2 Nummer 2 festgelegt wird, dass Unterlagen von Organen der Rechtspflege nicht abgefordert werden dürfen, wird in § 8 Nummer 2 klargestellt, dass Unterlagen, die ein anhängiges Gerichtsverfahren gleich welchen Gerichtszweigs, ein Ordnungswidrigkeiten- oder Disziplinarverfahren betreffen, auch nicht durch Antragstellung bei einer Stelle erlangt werden können, der diese Unterlagen zur Kenntnis gegeben wurden oder diese als Ausgangsbehörde in Besitz hat. Dasselbe gilt gemäß Nummer 3 für Unterlagen aus einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren. Voraussetzung für die Annahme des Ausschlussstatbestandes ist, dass dies den Verfahrensablauf erheblich beeinträchtigen (Nummer 2) bzw. den Erfolg des Verfahrens gefährden würde (Nummer 3). Hiervon ist beispielsweise auszugehen, wenn die Kenntnis der Unterlagen Zeugenaussagen beeinflussen könnte oder das Verfahren durch die Einsichtnahme nicht nur unerheblich verzögert würde.

Nummer 4 stellt eine Entsprechung zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen Privater dar; denn auch der Staat verfügt über Geschäftsgeheimnisse oder geistiges Eigentum, das vor der Ausforschung durch Mitbewerber geschützt werden muss. Dieser Ausnahmetatbestand kann etwa im Bereich des Immobilienmanagements und bei Finanzierungsgeschäften bedeutsam sein, erfasst aber auch die Fälle, in denen gegen Entgelt erworbenes Know How durch Einsichtnahme durch die antragstellende Person entwertet würde.

Zu § 9:

Die Vorschrift schützt den Entscheidungsprozess der auskunftspflichtigen Stelle, indem bis zum Zeitpunkt der ersten Sachentscheidung Anträgen auf Informationen über Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung (z. B. Weisungen von Dienstvorgesetzten und Aufsichtsbehörden, Beschlussvorschläge an Entscheidungsgremien) im Regelfall nicht stattgegeben wird. Eine Herausgabe kann sich ausnahmsweise anbieten, wenn beispielsweise ein Vorgang nicht mehr weiter verfolgt wird oder die Entscheidung über den Erlass eines Verwaltungsaktes über eine längere Zeitspanne nicht mehr gefördert wurde. Der durch Absatz 1 begründete Geheimnisschutz erlischt mit Abschluss des jeweiligen Verfahrens (Absatz 6).

Der Regelung des Absatzes 2 liegt das Motiv zugrunde, dass lediglich der bloße Entscheidungsbildungsprozess geschützt werden soll, nicht aber die diesem zugrunde liegenden Sachinformationen (in welcher Gestalt auch immer: Gutachten, Stellungnahmen, Ergebnisse von Beweiserhebungen usw.). Gemeinsam ist diesen Unterlagen, dass sie nur entscheidungserhebliche Tatsachen, Vorgänge und dergleichen betreffen, aber beispielweise nicht Entscheidungsvorschläge und insofern weder Entwürfe von Entscheidungen noch Arbeiten zu deren unmittelbarer Entscheidung darstellen.

Demgemäß wäre ein Rechtsgutachten, das mit einem Verfahrensvorschlag schließt, nicht vorzulegen. Ein Gutachten,

das noch vom Entscheidungsträger bewertet werden müsste, wäre der Informationssuchenden Person zu übermitteln.

Nach Absatz 3 sollen Notizen und Vorentwürfe, die ursprünglich nicht Bestandteil des Vorganges werden und alsbald vernichtet werden sollen, im Zeitpunkt der Antragstellung aber noch vorhanden sind, der antragstellenden Person nur in besonders gelagerten Fällen zur Kenntnis gegeben werden, nämlich wenn auf Grund des Vortrags der antragstellenden Person zu erkennen ist, dass diesen Unterlagen doch Aktenwürdigkeit zukam. In diesem Fall sind die Unterlagen aber auch nachträglich zur Akte zu nehmen, zumal andernfalls im Außenverhältnis Unterlagen im Umlauf wären, die sich nicht bei den amtlichen Unterlagen befänden.

Protokolle von Beratungen dürfen nach Absatz 4 nicht herausgegeben werden, wenn deren Vertraulichkeit in einer Rechtsvorschrift vorgesehen ist. Dies gilt beispielsweise für nicht-öffentliche Sitzungen der Bezirksversammlungen gemäß § 7 Absatz 1 Bezirksverwaltungsgesetz. Die den vertraulich beratenden Gremium zu den einzelnen Beratungspunkten vorliegenden Unterlagen können bei diesem Gremium ebenfalls nicht abgefordert werden. Auch Unterlagen, deren Geheimhaltungsbedürftigkeit sich aus der Verschlussachenanweisung für die Behörden der Freien und Hansestadt vom 9. November 1982 in der jeweils geltenden Fassung ergibt, sind vom allgemeinen Informationsanspruch ausgenommen.

Dauerhafter Geheimnisschutz ist nach Absatz 5 dagegen für solche Informationen gewährleistet, deren Bekanntwerden die Funktionsfähigkeit oder die Eigenverantwortung der Landesregierung beeinträchtigen würde. Der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung ist als verfassungsrechtliche Grenze des Auskunftsrechts von Abgeordneten anerkannt (BVerfG, BVerfGE 67, S. 100, 139; HVerfG, Urt. v. 20.5.2003, Az. HVerfG 9/02); dies ist erst recht bei der Zubilligung von Informationsrechten anderer zu beachten, da diesen keine weitergehenden Rechte zustehen können. Demgemäß erfährt die interne Willensbildung des Senats absoluten Schutz.

Zu § 10:

Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat.

Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinne; Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen. Zu derartigen Geheimnissen werden etwa Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Konditionen, Marktstrategien, Unterlagen zur Kreditwürdigkeit, Kalkulationsunterlagen, Patentanmeldungen und sonstige Entwicklungs- und Forschungsprojekte gezählt, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebs maßgeblich bestimmt werden können (BVerfG, Beschl. v. 14.3.2006, Az. 1 BvR 2087/03, 1 BvR 2111/03). Angebote für öffentliche Aufträge enthalten regelmäßig Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse; dies gilt auch für andere Unterlagen, die Bestandteile von Vorgängen zur Vergabe öffentlicher Aufträge sind, wenn sie auf konkrete Angebote Bezug nehmen.

Eine Offenbarung eines solchen Geheimnisses setzt voraus, dass eine Abwägung zwischen den Belangen der oder des Informationssuchenden und der oder des Betroffenen eindeutig zu dem Ergebnis führt, dass die Belange der oder des letzteren zurückzutreten haben.

Gemäß Absatz 2 ist zunächst zu klären, ob Einwände gegen die Herausgabe der Information geltend gemacht werden. Steht

das Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis mehreren Rechtsträgerinnen oder Rechtsträgern zu, bedarf es der Einholung der Stellungnahme sämtlicher Betroffener.

Die Abwägung wird nur in besonderen Ausnahmefällen zu einer Offenbarung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses des Betroffenen führen, da dieses grundrechtlichen Schutz aus Art. 12, 14 GG erfährt und in aller Regel vorrangig sein wird. Ergibt die nach § 10 Absatz 2 durchzuführende Anhörung, dass der Betroffene der Informationserteilung nicht zustimmt, wird diese daher abzulehnen sein, wenn nicht ganz besondere Umstände, zum Beispiel eine nicht anders abwendbare Gefahr erheblicher Gesundheitsschädigung, eine andere Bewertung rechtfertigen.

Als bundesgesetzliche Regelungen gehen die Vorschriften, die dem Schutz des geistigen Eigentums dienen, wie das Patentrecht, das Markenrecht, das Geschmacksmuster- und Gebrauchsmustergesetz sowie das Urheberrecht, dem Hamburgischen Informationsfreiheitsgesetz vor. Insofern ist mit dem Wegfall der bisher in § 1 Absatz 1 HmbIFG i.V.m. § 6 Absatz 1 IFG enthaltenen Regelung über den Schutz geistigen Eigentums keine Rechtsänderung verbunden.

Zu § 11:

Der Begriff „personenbezogene Informationen“ meint personenbezogene Daten im Sinne des § 4 Absatz 1 Hamburgisches Datenschutzgesetz.

Die Offenbarung nach Nummer 1 ist zulässig, wenn ein Gesetz oder Rechtsverordnung sie zulässt; Nummer 2 gestattet die Auskunftserteilung über personenbezogene Daten, wenn dies zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder von Gefahren für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder sonstiger schwerwiegender Beeinträchtigungen der Rechte Einzelner geboten ist.

Ob ein erheblicher Nachteil für das Allgemeinwohl droht, ist im Rahmen einer Abwägung zwischen dem Recht der oder des Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung und den Belangen der Allgemeinheit zu entscheiden, insbesondere ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten.

Die Offenbarung ist gemäß Nummer 3 in Übereinstimmung mit § 5 Absatz 1 Nummer 2 HmbDSG zulässig, wenn die oder der Betroffene eingewilligt hat. Sie kann nachrangig auf eine mutmaßliche Einwilligung gestützt werden, wenn die Einholung der tatsächlichen Einwilligung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre, z. B. weil der Aufenthaltsort der oder des Betroffenen nicht bekannt ist oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand festgestellt werden kann und die Übermittlung der Daten objektiv in ihrem oder seinem Interesse liegt, beispielsweise weil sie oder er andernfalls nicht an damit für ihn verbundenen Vorteilen teilhaben könnte.

Schließlich kann nach Nummer 4 die Abwägung zwischen den von der Antrag stellenden Person vorgetragenen rechtlichen Interessen und den Belangen der oder des Betroffenen zum Ergebnis führen, dass die personenbezogenen Daten mitzuteilen sind. In der Abwägung ist jeweils zu berücksichtigen, dass zugunsten des Betroffenen dessen Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und damit auch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu berücksichtigen sind. Demgemäß kommt es entscheidend auf die Grundrechtsrelevanz der gewünschten Daten an. Je sensibler diese personenbezogenen Daten sind, desto eher überwiegt das Schutzbedürfnis des Betroffenen.

Zudem obliegt es der antragstellenden Person, ein rechtliches Interesse substantiiert darzulegen; dieses kann sich zum Beispiel aus der Führung eines Zivilprozesses ergeben, soweit

die antragstellende Person zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung auf die Mitteilung angewiesen ist und die Information keinem prozessualen Verwertungsverbot unterliegt. Ausforschungsinteressen werden durch Nummer 4 nicht geschützt. Das Erfordernis eines substantiierten Vortrags verlangt über schlüssige und plausible Ausführungen zum rechtlichen Interesse hinaus auch ein Mindestmaß an Individualisierung, z.B. durch Angabe des Aktenzeichens und der Beteiligten eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens, in dessen Rahmen die begehrten Informationen Verwendung finden sollen. Weist der Vortrag Unklarheiten, Lücken oder Widersprüche auf und werden diese trotz Aufforderung durch die auskunftspflichtige Stelle nicht in angemessener Frist beseitigt, ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen. Dasselbe wird in aller Regel der Fall sein, wenn die antragstellende Person keine Begründung für die Notwendigkeit, personenbezogene Informationen zu erlangen, angegeben hat.

Werden personenbezogene Daten auf der Basis einer der Erlaubnistatbestände des Absatzes 1 Nummern 1 – 4 mitgeteilt, ist die oder der Betroffene darüber nach Absatz 2 Satz 1 in aller Regel zu informieren. Ein unvertretbarer Aufwand kann mit der Information der oder des Betroffenen insbesondere dann verbunden sein, wenn eine besonders große Zahl von Personen anzuschreiben wäre oder die Adressermittlung mit einem außergewöhnlichen Aufwand verbunden wäre. Zu denken ist hier beispielsweise an Fälle, in denen sich die anzuschreibende Person im Ausland aufhält und die Anschrift nur mit großen Schwierigkeiten ermittelt werden kann. Soweit zu besorgen ist, dass die Information schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen beeinträchtigen könnte, ist der oder dem Betroffenen nach Absatz 2 Satz 2 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Zu § 12:

Die Vorschrift macht deutlich, dass nur auf ausdrückliches Verlangen der antragstellenden Person der oder die Betroffene um Einwilligung in die Freigabe der begehrten Informationen zu ersuchen ist. Ggf. bedarf es der Einwilligung sämtlicher betroffener Rechtsträgerinnen oder Rechtsträger.

Zu § 13:

Die Vorschrift stellt klar, dass eine Information nur solange und nur insoweit zurückgehalten werden darf, als es der Ausschlussgrund erfordert. Demgemäß ist jeweils auch zu prüfen, ob ein Abtrennen von Aktenteilen ausreicht, um einen hinreichenden Geheimnisschutz zu gewährleisten. Teilweise wird dies nicht möglich sein, weil der Gesamtzusammenhang Rückschlüsse auf die zu schützende Information zulässt. Es besteht in solchen Fällen ein Auskunftsanspruch nach Satz 2, der die antragstellende Person insoweit über den Sachverhalt in Kenntnis setzt, als dies ohne Offenbarung schützenswerter Daten zulässig ist. Eine Anonymisierung kann von der antragstellenden Person nicht verlangt werden; die Behörde kann von dieser Möglichkeit aber in besonderen Ausnahmefällen, die nur bei Anlegung strenger Maßstäbe anzunehmen sind, Gebrauch machen, soweit dies unter Berücksichtigung des bereits entstandenen oder zu erwartenden Verwaltungsaufwands (z. B. Anzahl und Umfang der zu anonymisierenden Vorgänge oder Daten) zweckmäßig und wirtschaftlich ist.

Zu § 14:

Behörden sind gehalten, ihre Unterlagen nach Möglichkeit von vornherein so zu führen, dass einem Informationsersuchen innerhalb der gesetzten Fristen nachgekommen werden kann.

Gemäß § 13 soll die Aktenführung in einer Weise erfolgen, die eine Trennung der nach §§ 8 – 11 schutzwürdigen Informationen von dem Teil der Akte, die im Fall eines Informationsersuchens offengelegt wird, ohne unangemessene zeitliche Verzögerungen zulässt.

suchens offengelegt wird, ohne unangemessene zeitliche Verzögerungen zulässt.

Zu § 15:

Die Änderung der Bezeichnung der oder des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten in die oder „Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit“ soll auch im Außenverhältnis deutlich machen, dass beide Bürgerrechte in der Freien und Hansestadt Hamburg einen so hohen Stellenwert genießen, dass ihre Sicherung durch eine unabhängige Instanz gewährleistet wird. Hierdurch wird zugleich das öffentliche Bewusstsein für das Innehaben von Informationsrechten gestärkt.

Die Vorschrift eröffnet Informationssuchenden die Möglichkeit, bei (teilweiser) Ablehnung des Informationszugangs bei einer unabhängigen Stelle klären zu lassen, ob dies berechtigt erfolgte, ohne den mit einem Kostenrisiko verbundenen Rechtsweg beschreiten zu müssen, der aber nach Absatz 7 der Vorschrift ebenfalls offensteht; denn in diesem Fall wie auch bei Nichtbescheidung des Antrags können Informationssuchende mit der oder dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Kontakt aufnehmen.

Die überwachende Tätigkeit der oder des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten nach Absatz 1 Satz 2 erstreckt sich auf die in § 3 Absatz 1 genannten Stellen; jedoch sind die Ausnahme des § 3 Absatz 2 zu respektieren. Soweit z. B. eine in richterlicher Unabhängigkeit ausgeübte Tätigkeit von Gerichten in Rede steht oder die Bürgerschaft im Rahmen der Gesetzgebung gehandelt hat, ist die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit somit gemäß Absatz 1 Satz 3 an einer Überprüfung gehindert.

Eine Einschaltung der oder des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit kommt ferner in Betracht, wenn eine Person den Eindruck hat, bei der Beantwortung eines Informationsersuchens seien ihre personenbezogenen Daten unbefugt an einen Dritten weitergegeben worden (§ 26 HmbDSG).

§ 15 Absatz 2 ordnet im Hinblick auf die Personenidentität von bisherigem Hamburgischem Datenschutzbeauftragten und nunmehrigem Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit an, dass sich dessen Bestellung und Rechtsstellung nach dem Hamburgischen Datenschutzgesetz richtet. Dies bedeutet zugleich, dass die für den Datenschutzbereich durch § 22 Absatz 2 Satz 1 HmbDSG gesicherte Bereitstellung der zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Personal- und Sachausstattung auch im Bereich der Informationsfreiheit gewährleistet wird.

Soweit eine Kontrollbefugnis der bzw. des der Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit durch Absatz 1 begründet ist, sind die betreffenden Stellen in Anlehnung an § 23 HmbDSG nach Absatz 3 verpflichtet, dieser oder diesem Auskunft zu erteilen sowie die Einsichtnahme in alle Unterlagen und Akten zu geben, die für die Beurteilung der Korrektheit der Abwicklung des Informationsersuchens von Bedeutung sind. Auch haben sie ihr oder ihm bzw. den jeweils Beauftragten Zutritt zu Diensträumen zu gewähren. Ein Geheimhaltungserfordernis darf der oder dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit grundsätzlich nicht entgegen gehalten werden.

Will die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit die Berechtigung der Zurückhaltung von Informationen prüfen, bei deren Bekanntwerden nach Feststellung des Senats die Gefährdung des Bundes oder eines Landes zu erwarten ist, hat diese oder dieser die Einsichtnahme entweder persönlich vorzunehmen oder speziell für

diese Aufgabe einen Beauftragten zu bestimmen und mit entsprechender schriftlicher Vollmacht auszustatten.

Neben dieser Überprüfung von Einzelfällen werden in Absatz 4 Informations- und Beratungspflichten der oder des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit begründet. Auf Ersuchen der Bürgerschaft, des Eingabenausschusses der Bürgerschaft oder des Senats soll die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Hinweisen auf Angelegenheiten und Vorgängen nachgehen, die ihren bzw. seinen Aufgabenbereich unmittelbar betreffen. Wenn dies von der Bürgerschaft, einem Viertel der Abgeordneten der Bürgerschaft oder dem Senat gewünscht wird, erstellt der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit auch Gutachten oder Berichte. Die Anzahl der für die Gutachteranforderung erforderlichen Abgeordneten der Bürgerschaft entspricht der Regelung des § 23 Absatz 3 Satz 1 Hamburgisches Datenschutzgesetz.

Im Abstand von zwei Jahren legt die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit einen Tätigkeitsbericht vor. Auch kann sie oder er sich in Übereinstimmung mit § 23 Absatz 3 Satz 3 HmbDSG an die Bürgerschaft wenden.

Führt eine Überprüfung zu dem Ergebnis, dass ein Informationsersuchen unter erheblichem Verstoß gegen das Hamburgische Informationsfreiheitsgesetz abgewickelt worden ist, steht ihr oder ihm ein Beanstandungsrecht nach Absatz 5 gegenüber dem jeweils verantwortlichen Senatsmitglied, bzw. den für die fragliche juristische Person des öffentlichen Rechts handelnden Organen bzw. der jeweiligen Präsidentin oder dem jeweiligen Präsidenten der Bürgerschaft zu. Zuvor ist der betroffenen Stelle Gelegenheit zur Äußerung innerhalb einer bestimmten Frist zu geben; die Aufsichtsbehörde ist ggf. über die Beanstandung zu unterrichten.

bleibt die Ausübung dieses Rechts fruchtlos, kann die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit nach Absatz 6 mit einer weiteren Beanstandung an den Senat bzw. die jeweiligen Aufsichtsbehörde herantreten. Die weitere Beanstandung ist nicht gegeben, wenn die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mängel bei der Informationsbearbeitung im Bereich von Bürgerschaft oder Rechnungshof gegenüber der jeweiligen Präsidentin oder dem Präsidenten gerügt hat.

Absatz 7 stellt klar, dass die Anrufung der oder des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit nicht das Recht beschneidet, zugleich auch das Widerspruchsverfahren nach der Verwaltungsgerichtsordnung zu betreiben oder eine Verpflichtungsklage zu erheben. Dementsprechend hat die Anrufung der oder des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit keine hemmende oder unterbrechende Wirkung auf den Lauf der Widerspruchsfrist (§ 70 VwGO) bzw. Klagefrist vor dem Verwaltungsgericht (§ 74 VwGO).

Zu § 16:

§ 16 des Hamburgischen Informationsfreiheitsgesetzes enthält keine Kollisionsregelung, sondern bringt den allgemeinen Grundsatz zum Tragen, dass Spezialgesetze dem allgemeinen Gesetz vorgehen. Je nach Ausgestaltung der Spezialnorm kann die von § 16 angeordnete Subsidiarität des Hamburgischen Informationsfreiheitsgesetzes im Einzelfall einen hilfsweisen Rückgriff auf dessen Regelungen zulassen, aber auch eine Sperrwirkung im Sinne eines Verbots der Anwendung der Vorschriften des Hamburgischen Informationsfreiheitsgesetzes entfalten.

Für die danach für jede in Betracht kommende Spezialnorm gesondert zu beantwortende Frage, ob diese den Zugang zu amtlichen Informationen abschließend regeln will, kommt es darauf an, ob das Spezialgesetz den Informationsanspruch von persönlichen oder sachlichen Voraussetzungen (z. B. der Darlegung eines berechtigten Interesses) abhängig macht, die dem Schutz des inhaltlich bestimmten Anspruchsgegenstands dienen; ein parallel gewährter voraussetzungsloser Zugang nach dem Hamburgischen Informationsfreiheitsgesetz würde dann dem Schutzzweck der Spezialnorm zuwiderlaufen. Unabhängig davon, ob die Antrag stellende Person nach der spezielleren Vorschrift im Ergebnis über einen Auskunftsanspruch verfügt, ist in diesen Fällen ausschließlich auf der Basis der Regelungen des speziellen Fachgesetzes zu entscheiden, ob zu den dort bezeichneten Informationen Zugang gewährt wird. Beispielsweise sperrt § 111 GWB den Rückgriff auf das Hamburgische Informationsfreiheitsgesetz (vgl. Jastrow/Schlatmann, Informationsfreiheitsgesetz IFG, 2006, § 1 Rn. 62; vgl. Immenga/Mestmäcker-Dreher, Wettbewerbsrecht GWB, 4. Auflage 2007, § 111 Rn. 8). Eine weitere Regelung über den Informationszugang, die ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen findet und den Rückgriff auf das Hamburgische Informationsfreiheitsgesetz ausschließt, stellt § 18 Bundesnotarordnung dar. Dasselbe gilt beispielsweise für § 30 Absatz 4 der Abgabenordnung. §§ 96 a Abs. 1 Satz 1, 96 e Abs. 2 HmbBG hindern beispielsweise Konkurrenten Einsichtnahme in die Personalakten der Mitbewerber für eine Stelle zu nehmen; die Regelungen gelten entsprechend für Angestellte im öffentlichen Dienst.

Soweit das Spezialgesetz den Informationszugang von persönlichen oder sachlichen Voraussetzungen abhängig macht, denen dieser Schutzgedanke fehlt, bleiben die Vorschriften des Hamburgischen Informationsfreiheitsgesetzes nachrangig gegenüber den Spezialgesetzen anwendbar. Beispielsweise kann ein Journalist nicht nur auf der Basis des § 4 Hamburgisches Pressegesetz Auskunftsansprüche stellen, sondern sich in seiner Eigenschaft als natürliche Person auch auf das Hamburgische Informationsfreiheitsgesetz beziehen, wenn die Voraussetzungen der spezielleren presserechtlichen Norm nicht vorliegen.

Zu Artikel 2 bis 26:

Die Vorschriften dienen der Anpassung der Bezeichnung der oder des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten an die durch Artikel 1 § 15 begründete neue Funktion als die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit.

Zu Artikel 27:

In § 21 Absatz 2 des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse der Hamburgischen Bürgerschaft wird die Verweisung auf § 23 Absatz 4 in Verbindung mit § 12 Absatz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes ergänzt, um zu gewährleisten, dass das Zeugnisverweigerungsrecht den gesamten Aufgabenbereich der bzw. des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit umfasst. Der Anwendungsbereich der Verweisung in § 12 Absatz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes ist demgegenüber auf „Landesbeauftragte für den Datenschutz“ begrenzt. Der Inhalt des Zeugnisverweigerungsrechts bleibt gegenüber der geltenden Regelung unverändert.

Zu Artikel 28:

Mit dem Tag nach der Verkündung des Gesetzes zum Neuerlass des Hamburgischen Informationsgesetzes (Artikel 54 Satz 1 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg) tritt das bisher geltende Hamburgische Informationsfreiheitsgesetz vom 11. April 2006 außer Kraft.